

sultat ein gleich angenehmes. Ein Beispiel des Fortschritts aus der neuesten Zeit ist, daß die Hrn. Bieweg & Sohn ihre Logarithmen wegen der Concurrenz der Vega'schen Tafeln jetzt mit 33½ % liefern werden; es geht also doch? — Darum, Sortimenten, fest beisammen gestanden und nicht verzagt! Wer ausharrt, den lohnt wohl endlich der Sieg und die Anzeichen einer nahenden bessern Zeit sind schon da. Hoffentlich erinnern sich die Verleger mehr und mehr, daß sie den Sortimenter doch eigentlich nöthig haben und daß sie durch Benachtheiligung desselben und, um so zu sagen, Feindschaft mit ihm zuletzt sich selbst den meisten Schaden thun werden und gethan haben.

Utrecht.

H. K.

### Miscellen.

Aus Berlin. Die unterm 2. August 1862 zwischen Preußen und Frankreich geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ist durch das am 14. v. Mts. hier vollzogene Protokoll wie folgt abgeändert:

1) Die Autoren und Verleger in beiden Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, sollen zufolge des in den Artikeln 3. und 6. festgestellten allgemeinen Grundsatzes gegenseitig und unbedingt von der Niederlegung eines oder mehrerer Pflichteremplare der von ihnen herausgegebenen Werke in dem andern Lande befreit sein.

2) Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere, Abtheilungs- oder Lieferungsweise erscheinende Bände zerfallen, sollen verpflichtet sein, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß sie sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten beabsichtigen.

3) Werke, auf welche die Bestimmung im Artikel 7. \*) Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Aus Württemberg. Der Staats-Anzeiger publicirt folgende königliche Verordnung, betreffend die Presse und das Vereinswesen, vom 24. Dec.:

Karl, von Gottes Gnaden, König von Württemberg. Nach Anhörung unsers Geheimen Raths verordnen und verfügen Wir wie folgt: §. 1. Die Verordnung vom 25. Jan. 1855, betreffend die Regelung des Vereinswesens, die Verordnungen vom 25. Dec. 1850, 7. Jan. 1856 und 22. Febr. 1861, betreffend die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, kommen hiermit außer Anwendung. §. 2. Statt jener Verordnung treten daher die bis zur Erlassung derselben bestandenen Vorschriften der Landesgesetze, namentlich das Gesetz über die Presse vom 30. Jan. 1817, deren Revision vorbehalten bleibt, wieder in Wirkung. Der Staats-Anzeiger fügt hinzu: „Für die Erlassung dieser Verordnung ist die Ueberzeugung von der sich immer klarer darlegenden relativen Erfolglosigkeit der Bestimmungen der seitheiligen Verordnungen, sowie das in Betreff ihrer Vollziehung und Handhabung von einzelnen Bundesstaaten sowie von dem Bunde selbst eingehaltene Verfahren in erster Linie maßgebend gewesen...“

Aus der Provinz Westphalen. Eine Frage, die vielleicht für den gesammten deutschen Sortimentshandel von Wichtigkeit, dürfte in diesem Blatte wohl erwähnt werden, nämlich die: ob Buchbinder (die nicht Buchhändler sind) auch mit solchen gebundenen Büchern handeln dürfen, welche an höheren

\*) Artikel 7. der Uebereinkunft v. 2. August 1862 lautet: Wenn der Urheber eines im Artikel 1. bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Lehranstalten, Gymnasien etc. gebraucht werden. In Preußen durften dieses die Buchbinder bisher nicht; aber leider ertheilten die Regierungen denselben ohne Weiteres die Concession zum Antiquarhandel und da ist es leicht, daß sie auch in den Buchhandel pfuschen. Ein Fall aus neuester Zeit dürfte den Herren Sortimentern Veranlassung geben (d. h. den in Preußen wohnenden), auf ihrer Hut zu sein und gemeinsame Schritte gegen die Uebergriffe der Buchbinder bei dem demnächst zusammentretenden preussischen Landtag zu thun. In einer Kreisstadt Westphalens nämlich wohnt ein einziger examinirter Buchhändler und ein Buchbinder, der zugleich Antiquar ist; letzterer hat von der Regierung nun auch die Erlaubniß erhalten, Gymnasial-Schulbücher zu verkaufen, trotz der Cabinetsordre!! Der arme Sortimenter ist nun sehr übel dran, wenn — da er kein Recht bekommen kann — der gesammte deutsche Buchhandel, d. h. die Herren Verleger, nicht zusammenhalten, und eine Verbindung mit Buchbindern, selbst gegen baar von der Hand weisen! Der rheinisch-westphälische Buchhändler-Verein hat in seiner jüngsten Versammlung sich lobenswerth zu Schritten gegen das Unwesen der Buchbinder und Antiquare entschlossen; möchten andere Buchhändler, Verleger und Buchhändlervereine diesem guten Beispiele folgen und dem doch arg genug gedrückten Sortimentshandel, wenigstens hier, eine Stütze sein!

Von den Büchting'schen Listen sind 1) die vollständige Buchhändler-Liste (in den bekannten drei Ausgaben: a. ohne senkrechte Linien; b. mit zwölf Feldern; c. mit drei Linien) und 2) die Sortimenten-Liste wieder für 1865 in der gewohnten sorgfältigen Herstellung erschienen.

### Personalnachrichten.

Herrn Carl Wein in Sondershausen ist vom Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen das Prädicat Hofbuchhändler ertheilt worden.

Herrn Otto Janke in Berlin ist in Anerkennung seiner Verdienste um die deutsche Literatur, insbesondere um Popularisirung derselben durch Herausgabe billiger Ausgaben von Werken namhafter Schriftsteller, von dem Herzog von Coburg-Gotha der Titel eines Commerzientaths verliehen worden.

### Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

#### Französische Literatur.

- AIMARD, G., le lion du désert, scènes de la vie indienne dans les prairies. In-18 jésus, 230 p. et grav. Paris, Cadot. 3 fr.
- BENOIT, CH., Etude morale et littéraire sur Chateaubriand. In-8., 111 p. Paris, Le Clerc & Co.
- Extrait de la Revue d'économie chrétienne.
- BERTHET, E., le Juré. In-18 jésus, 355 p. Paris, Hachette & Co. 3 fr.
- BONNEMÈRE, E., la France sous Louis XIV (1643—1715). 2 Vols. in-8., 1098 p. Paris, Libr. internationale. 12 fr.
- CAPEFIGUE, M., la belle Corisande et les galanteries du Béarnais. In-18 jésus, VIII-218 p. Paris, Amyot. 3 fr. 50 c.
- CAPENDU, E., Pour un baiser. In-18 jésus, 383 p. et 1 grav. Paris, Cadot. 3 fr.
- CARACCILO, Mme. — Mystères des couvents de Naples. Mémoires de Mme. Enrichetta Caracciolo, princesse de Forino, ex-bénédictine. In-18 jésus, 408 p. et portr. Paris, Dentu. 3 fr.
- CARNET, Maladies de l'estomac. In-18 jésus, IV-225 p. Paris, Masson & fils. 3 fr.
- CAUNIÈRE, F., de la médecine naturelle chez les anciens et les modernes, considérée surtout au point de vue de la thérapeutique. In-8., 432 p. Paris, Dentu. 6 fr.